

xxxx
xxx xxx
xxxx nn
nnnnn xxxx
E-Mail: xxx

Satzung des Deutschen Molkky Verbands

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 17. Juni 2022

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verband führt den Namen „Deutscher Molkky Verband“ (DMV)
2. Er wird vorerst nicht in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Sitz des Verbands ist der Wohnort des jeweiligen Vorsitzenden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Verbands ist die Förderung des Molkky-Sports.
2. Die Ziele des Verbands werden insbesondere verfolgt durch
 - a) Information und Unterstützung von Kultur-, Freundschafts-, und Sportverbänden zur Organisation von Molkky-Turnieren;
 - b) Informationsbereitstellung an Interessengruppen und Spielvorführung zur Verbreitung des Molkky-Sports.
 - c) Vertretung Deutschlands bei internationalen Verbänden
 - d) Vergabe der Deutschen Molkky Meisterschaft (DMM), sowie überregionalen Turniere, zum Beispiel der Nord-, Ost-, Süd- und der Westdeutschen Molkky Meisterschaften
 - e) Förderung des Fairplay-Gedankens

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzung des Deutschen Mölky Verbandes

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen Personen, sowie Teams und Vereine werden, die den Zweck des Verbands unterstützen, dabei müssen die beiden letzteren durch Vertreter repräsentiert werden.
Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag oder per E-Mail der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Mehrfach-Mitgliedschaft (als Person und/oder mit einem Team und/oder mit einem Verein) ist möglich.
3. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt muss schriftlich oder per E-Mail spätestens bis zum 30. November gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Verbands verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei Teams und Vereinen mit deren Erlöschen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Verbandsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeiträgen zu leisten. Die Höhe wird gemäß Paragraph 9 „Mitgliedsbeitragsanteile“ festgelegt.

§ 5 Organe des Verbands

Organe des Verbands sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und zwei gleichberechtigten Stellvertretern, von denen einer die Aufgabe des Schriftführers und der Andere des Schatzmeisters wahrnimmt.
2. Der Vorstand kann um maximal 2 zusätzliche Personen erweitert werden, die je nach Bedarf mit bestimmten Aufgaben betraut werden und bei Vorstandssitzungen stimmberechtigt sind.
3. Der Verband wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl ist möglich.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so nimmt der Vorstand eine Zuwahl vor. Sie bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand dies im Interesse des Verbands für erforderlich hält oder wenn die Einberufung einer Mitgliederversammlung von 1/10 der Mitgliederstimmanteile, mindestens jedoch von 5 Mitgliedern unter Angabe von Gründen verlangt wird.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt an die letzte dem Verband bekanntgegebene Adresse.
3. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Fall seiner Verhinderung einer der beiden Stellvertreter. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Es wird ein Protokollführer von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zur Änderung der Satzung und des Verbandszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Stimmberechtigung

1. Die Stimmabgabe erfolgt bei Teams und Vereinen durch deren Delegierte. Die Übertragung von Stimmen ist nicht gestattet.
2. Jedes Mitglied hat je nach Art der Mitgliedschaft zwischen einer und fünf Stimmen in der Mitgliederversammlung.
 - eine Stimme Einzelperson als Mitglied
 - zwei Stimmen Team (4 bis 6 Personen)
 - drei Stimmen Verein (bis 20 Mitglieder)
 - vier Stimmen Verein (21 bis 50 Mitglieder)
 - fünf Stimmen Verein (ab 51 Mitglieder)

§ 9 Mitgliedsbeitragsanteile

1. Die Summe aller Mitgliedsbeiträge (= Mitgliedsbeitragssumme) für das kommende Geschäftsjahr wird auf der Mitgliederversammlung beschlossen. Diese muss jedoch mindestens dem I.M.O.-Mitgliedsbeitrag entsprechen.

Satzung des Deutschen Molkky Verbandes

2. Der Mitgliedsbeitrag eines Mitglieds wird wie folgt berechnet:

Mitgliedsbeitragssumme dividiert durch die Summe aller Stimmanteile
multipliziert mit den Stimmanteilen des Mitglieds

§ 10 Auflösung des Verbands

1. Zur Auflösung des Verbands ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Die Auflösung des Verbands kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen.
3. Bei Auflösung des Verbands, bei Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsch-Finnische Gesellschaft e.V..

Erlangen, den 17. Juni 2022

Satzung des Deutschen Molkky Verbandes

Änderungen

2022-06-17	NPV	Gründungsdokument

Satzung des Deutschen Molkky Verbandes

Unterschriftenliste der Gründungsmitglieder

Typ: V = Verein, T = Team, E = Einzelperson

Name	Typ	Verein / Team	Unterschrift

Satzung des Deutschen Molkky Verbandes

Name	Typ	Verein / Team	Unterschrift

Satzung des Deutschen MÖlkky Verbandes

Name	Typ	Verein / Team	Unterschrift